\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name, Vorname Postleitzahl, Ort

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geburtsdatum Straße

# Erklärung

## [ ]  Hiermit erkläre ich, dass ich im **Kalenderjahr 2024** **keine** weitere nebenberufliche Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes (s. Hinweis) ausüben werde.

[ ]  Hiermit erkläre ich, dass ich im **Kalenderjahr 2024 weitere** nebenberufliche Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes ausüben werde. Die Aufwandsentschädigung im Bereich des Kirchenkreises Dithmarschen soll daher auf einen Betrag von €\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ begrenzt werden.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Datum

Hinweis:

Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeit (Abschn. 17)

Nach § 3 Nr. 26 ESTG sind Aufwandsentschädigungen, die von Behörden, von kirchlichen karitativen oder anderen der Förderung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienenden Einrichtungen gezahlt werden, bis zu 3.000,00 € jährlich steuerfrei, wenn es sich um nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder um eine vergleichbare Tätigkeit, um eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit oder um die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen handelt.